

25. Ist der Aussteller eines Kreditbriefes im Verhältnis zum Akkreditierten stets zum Widerruf der im Briefe liegenden Zahlungsanweisung berechtigt, wenn sich später die Unzulänglichkeit der vorhandenen Deckung herausstellt? Wie steht es damit in dem besonderen Falle, wo die Ausstellung des Kreditbriefes nicht zwischen dem Aussteller und dem Akkreditierten, sondern zwischen dem Aussteller und einem anderen zugunsten des Akkreditierten vereinbart worden ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1906 i. S. Schn. (Kl.) w. Bank für Handel u. Industrie (Bekl.). Rep. I. 584/05.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der anfangs 1904 eine Reise nach Nordamerika vorhatte, ging den Bankier Sch., mit dem er in Geschäftsverbindung stand, um die Ausstellung eines Kreditbriefes auf ein Bankhaus in St. Louis an. Da Sch. keine Beziehungen zu dortigen Banken be-

faß, so wandte er sich seinerseits an die mit ihm, nicht aber mit dem Kläger in Kontokorrentverhältnis stehende Beklagte, um von dieser den vom Kläger gewünschten Kreditbrief zu erhalten. Vereinbarungsgemäß stellte die Beklagte einen auf den Namen des Klägers lautenden, an die German Savings Institution in St. Louis gerichteten Brief über 1000 \$ aus und übergab ihn dem Sch., der dagegen sein Depot bei der Beklagten entsprechend erhöhte. Von Sch. wurde der Brief dem Kläger ausgehändigt. Als dieser in St. Louis angekommen war und dort der Adressatin den Brief vorlegte, lehnte diese jede Zahlung ab, weil inzwischen die Beklagte die Akkreditierung telegraphisch widerrufen hatte. Der Grund für den Widerruf war, daß inzwischen über das Vermögen des Sch. Konkurs eröffnet, und nach dem damaligen Kursstande der von Sch. hinterlegten Wertpapiere sein Konto bei der Beklagten passiv war.

Der Kläger verlangte von der Beklagten Schadensersatz, weil sie zu dem Widerruf nicht berechtigt gewesen sei. Die Beklagte hielt den Widerruf für gerechtfertigt und lehnte deshalb den Klageanspruch ab.

Die Vorinstanzen entschieden zugunsten der Beklagten. Dagegen ist auf die Revision des Klägers der Anspruch auf Schadensersatz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Hierüber belegen die

#### Gründe:

„Bedenkenfrei ist die Feststellung, daß der der Ausstellung des Kreditbriefes zugrunde liegende Vertrag zwischen der Beklagten und dem Bankier Sch., nicht zwischen der Beklagten und dem Kläger abgeschlossen worden sei. Daraus folgt aber nicht, daß sich der Kläger den Widerruf seiner Akkreditierung gefallen lassen mußte. Die Ausführungen, womit das Berufungsgericht diese Schlussfolgerung zu rechtfertigen sucht, sind rechtlich zu beanstanden. Nur in dieser Richtung hat auch die Revision ihre Angriffe begründet.

Der Kreditbrief an sich ist eine Unterart der Anweisung zur Zahlung, nicht — trotz seinem Namen — zur Akkreditierung.

Vgl. Thöl, Handelsrecht § 318 Anm. 6; Düringer u. Hachenburg, Handelsgesetzbuch, zu § 363 Note 5b (Bd. 2 S. 443); Endemann, Handbuch Bd. 3 S. 1125 (Cohn); Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 2 S. 557.

Dadurch wird der Angewiesene von dem Anweisenden ermächtigt, für dessen Rechnung dem Anweisungsempfänger bei Vorzeigung des Briefes Auszahlungen bis zur Höhe des akkreditierten Betrages zu machen. Daß die im Kreditbriefe liegende Anweisung, solange sie nicht vom Angewiesenen dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen, oder die angewiesene Leistung bereits bewirkt ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, unterliegt freilich keinem Zweifel (§ 790 B.G.B.). Aber dies berührt nur das Verhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen, nicht das vorliegend allein erhebliche Verhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger. Dies wird von dem Berufungsgericht auch nicht verkannt. Insoweit ist der Angriff der Revision ohne Berechtigung. Das Berufungsgericht geht von der Widerruflichkeit und dem tatsächlich erfolgten Widerruf des „Kreditauftrages“ nur deswegen aus, weil dann, wenn der Angewiesene, die German Savings Institution in St. Louis, die Auszahlung nicht wegen des Widerrufs, sondern aus einem anderen Grunde verweigert hätte, der eingeklagte Anspruch ohne weiteres dahinsinken würde. Die Haftung der Beklagten aus dem Widerruf aber gründet es nicht auf die Widerruflichkeit des Kreditauftrages, sondern darauf, daß der Widerruf dem Bankier Sch. gegenüber und infolge davon auch dem Kläger gegenüber berechtigt gewesen sei. Das Berufungsgericht entnimmt daher seine Entscheidung, an sich zutreffend, dem Verhältnisse zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger. In der rechtlichen Beurteilung dieses Verhältnisses aber kann ihm nicht beigetreten werden. Verfehlt ist es zunächst, wenn zur Begründung der Ansicht, daß der Aussteller den Kreditbrief zurückziehen dürfe, geltend gemacht wird, er übernehme nach § 778 B.G.B. die Bürgschaft für den vom Angewiesenen gewährten Kredit. Der § 778, welcher voraussetzt, daß der Beauftragte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Kredit gebe, schlägt gar nicht ein. Wer einen Kreditbrief honoriert, erwirbt durch die Auszahlungen kein Forderungsrecht gegen den Inhaber des Briefes. Der Akkreditierte erhält keinen Kredit, sondern Zahlung. Die Rechtsfolgen aus der Honorierung betreffen das Verhältnis zwischen Anweisendem und Angewiesenem; soweit danach der zahlende Angewiesene ersatzberechtigt ist, haftet der Anweisende als Hauptschuldner, nicht als Bürge. Als entscheidend kann indessen diese

Verwechslung nicht angesehen werden, da die Erwägungen des Berufungsgerichts nur voraussetzen, daß den Anweisenden irgendeine Haftung treffe. Diese Erwägungen stellen sich aber aus anderen Gründen als richtig dar.

Für die Klage kommt in letzter Linie in Betracht das Verhältnis zwischen der Beklagten als Ausstellerin des Kreditbriefes und dem Kläger als demjenigen, für welchen sie den Kreditbrief ausgestellt hat. Mittelbar aber wird dafür auch von Bedeutung das Verhältnis, welches zwischen der Beklagten und dem Bankier Sch. durch Abschluß des auf die Ausstellung des Kreditbriefes gerichteten Vertrages entstanden ist.

Es dient zur Aufklärung der Sache, wenn man zuerst den Fall annimmt, daß der Kreditbrief auf den Bankier Sch. selbst ausgestellt werden, dieser also selbst der Anweisungsempfänger sein sollte. Als dann würde sich folgendes ergeben: wer sich durch Vertrag mit einem anderen verpflichtet, für diesen einen Kreditbrief auszustellen, ihn bei einem Dritten zu „akkreditieren“, erfüllt seine Verpflichtung nicht schon mit der Ausstellung und Aushändigung des Briefes; er hat sich auch verbunden, seinerseits dasjenige zu tun, was nach den Umständen für den Erfolg der Akkreditierung erforderlich ist, und dasjenige zu unterlassen, was diesen Erfolg unsicher macht oder ausschließt. Insbesondere geht sein Versprechen nicht bloß auf den einmaligen Akkreditierungsakt, sondern umfaßt auch die Aufrechterhaltung der Anweisung für die zugesagte Zeitdauer. An sich also verlegt der Widerruf der Akkreditierung das vertragliche Recht des Gegners. Das Berufungsgericht will nun freilich der Beklagten im Verhältnis zu Sch. die Befugnis des Widerrufs zusprechen, weil „nach der im Geschäftsverkehr allgemein bestehenden Auffassung“ der Aussteller eines Kreditbriefes die Haftung nur so lange übernehmen wolle, als er Deckung besitze, und im vorliegenden Falle sich ergeben habe, daß die Beklagte für den nach dem Kreditbriefe dem Kläger zu gewährenden Kredit von Sch. nicht mehr gedeckt gewesen sei. Allein eine solche allgemeine Auffassung des kaufmännischen Verkehrs anzunehmen (§ 346 H.G.B.), erscheint als willkürlich. Die Auslegung im einzelnen Falle kann zu diesem Ergebnisse führen; aber nicht gerechtfertigt ist es, ohne weiteres einen solchen Vertragswillen zu unterstellen, und von einer Rechtsregel dieses Inhalts, welche weit über

die Bestimmungen in §§ 321, 610 B.G.B. hinausgehen würde, kann vollends keine Rede sein. Eine konkrete Feststellung des tatsächlichen Vertragswillens hat das Berufungsgericht nicht vorgenommen. Die feststehenden Tatsachen würden auch einer Auslegung im Sinne der reprobieren allgemeinen Verkehrsauffassung nicht nur nicht günstig sein, sondern sie geradezu ausschließen. Denn die Beklagte hatte für ihr Risiko tatsächlich bereits Deckung erhalten. Allerdings, da zwischen Sch. und der Beklagten ein echtes Kontokorrentverhältnis bestand, nicht so, daß gerade der künftige bedingte Anspruch der Beklagten aus der Honorierung ihres Kreditbriefes im voraus speziell beglichen war, aber doch so, daß mit Rücksicht darauf Sch. sein Aktivkonto bei der Beklagten entsprechend erhöht hatte. Diesen sachlichen Zusammenhang zwischen der Ausstellung des Kreditbriefes und der Leistung des Sch. auf sein Depotkonto nimmt auch das Berufungsgericht an. Dann aber ist die Schlußfolgerung unvermeidlich, der Vertragswille bei diesem Geschäft sei dahin gegangen, daß die Verpflichtung zur Akkreditierung auf Grund der so erhöhten und in dieser Erhöhung als genügend anerkannten Deckung übernommen sein solle. Dem aber würde es widersprechen, wenn man der Beklagten das Recht des Widerrufs, mit dem Berufungsgericht, deshalb zubilligen wollte, weil die von Sch. gegebene Deckung sich später als unzulänglich herausstellte oder doch herauszustellen schien. Auch schon im Verhältnisse zu Sch. würde daher die Beklagte zum Widerrufe an sich nicht berechtigt gewesen sein. Aber bei der Unterstellung, daß Sch. der Akkreditierte war, würde doch ein anderer Grund den Widerruf gerechtfertigt haben. Denn nachdem Sch. in Konkurs gefallen war, würde, unter dieser Voraussetzung, die Honorierung des Kreditbriefes eine (mittelbare) Erfüllungsleistung der Beklagten an den Gemeinschuldner gewesen sein, und zu einer solchen, sie nicht befreienden Leistung wäre die Beklagte nicht verpflichtet gewesen (§ 8 R.D.).

In Wirklichkeit ist nun aber nicht Sch. der Akkreditierte, sondern der Kläger, der mit der Beklagten keinen Vertrag geschlossen hat. Wollte man deshalb dem Kläger einen Anspruch gegen die Beklagte verweigern, so daß er auf den tatsächlichen Erfolg beschränkt blieb, den die Präsentation des Kreditbriefes haben würde, so wäre eine so prekäre Rechtsstellung, die in jedem Augenblicke von der Willkür

der Beklagten abhing, jedenfalls mit den Zwecken des Klägers, wie jedes Reisenden, der sich einen Kreditbrief auf fremde Plätze verschafft, unvereinbar. Diese wollen unzweifelhaft auch die Sicherheit haben, daß der Briefaussteller seinen Zahlungsauftrag nicht zurückziehe. Der Kläger hat denn auch den Gesichtspunkt geltend gemacht, in der Vereinbarung des Sch. mit der Beklagten über seine Akkreditierung sei ein Vertrag zu seinen Gunsten zu finden, und das Berufungsgericht hat diesen Gesichtspunkt adoptiert. Es heißt auf Seite 8 des Instanzurteils: „Nun wird behauptet, durch den zwischen Sch. und der Beklagten abgeschlossenen Auftragsvertrag habe der Kläger nach dem Willen der Vertragsschließenden unmittelbar das Recht erworben, die Kreditgewährung zu fordern. Dies ist vollständig richtig.“ Damit wird offenbar ein Vertrag zugunsten des Klägers im Sinne des § 328 B.G.B. bejaht; der Kläger soll ein unmittelbares Forderungsrecht auf die von der Beklagten versprochene Vertragsleistung erworben haben. Diese Auffassung entspricht auch durchaus dem festgestellten Tatbestande. Geht man aber davon aus, so ist die Folge nicht, wie das Berufungsgericht meint, daß der Widerruf des Kreditbriefes das klägerische Forderungsrecht zerstört hat, sondern vielmehr, daß er dem Kläger gegenüber nicht berechtigt war und die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet. Denn wenn nach der Feststellung des Berufungsgerichtes der Vertrag zwischen Sch. und der Beklagten in diesem Sinne als ein Vertrag zugunsten des Klägers abgeschlossen war, so konnte der Kläger aus eigenem Rechte auch verlangen, daß die Beklagte die Akkreditierung ihrer Vertragspflicht gemäß aufrecht erhalte. Daß nun in der Person des Klägers ein Grund vorgelegen habe, der sie zum Widerrufe berechtigen konnte, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Der § 334 B.G.B. aber, wonach ihr die Einwendungen aus dem Vertrage mit Sch. auch gegenüber dem Kläger zustanden, kann sie deshalb nicht schützen, weil nach dem früher Ausgeführten der Widerruf auch im Verhältnis zu Sch. vertraglich nicht berechtigt war. Daß dem Sch. gegenüber, wenn er selbst der Anweisungsempfänger gewesen wäre, aus einem anderen, nicht vertraglichen Grunde — der Konkursöffnung — die Beklagte berechtigterweise den Auftrag hätte zurückziehen können, stellt nicht eine unter § 334 fallende Einwendung dar.

Hiernach verstößt es gegen das Gesetz, wenn das Berufungs-

gericht in Bestätigung des ersten Urteils die Klage abgewiesen hat. Vielmehr rechtfertigen die festgestellten Tatsachen den Anspruch des Klägers auf Schadensersatz aus dem Grunde, weil die Beklagte der übernommenen Verpflichtung zuwider seine Akkreditierung bei der German Savings Institution zurückgenommen hat.“ . . .